

Lettre Signature

An die Gläubiger der Flightlease AG
in Nachlassliquidation

Küsnacht, 4. März 2005 WuK/fee

Flightlease AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der Flightlease AG seit anfangs Dezember 2004 sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2004

Der 2. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2004 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 28. Februar 2005 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Bülach eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, Voranmeldung bei Ch. Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, bis zum 24. März 2005 zur Einsicht auf.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit des Liquidators

Über die wichtigsten Arbeiten im Bereich der Liquidation von Aktiven wurden die Gläubiger in den Zirkularen Nr. 2 und 3 orientiert. Die Ausar-

beitung des Kollokationsplanes war das Schwergewicht der Tätigkeit des Liquidators im abgelaufenen Jahr. Die Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Alle von ehemaligen Angestellten der Flightlease AG angemeldeten privilegierten Forderungen sowie die von verschiedenen Gläubigern aus komplexen Leasingstrukturen geltend gemachten Forderungen wurden beurteilt. Diese beiden Bereiche sind dem Gläubigerausschuss zur Entscheidung vorgelegt worden. Es ist vorgesehen, den Kollokationsplan bis Ende März 2005 zu bereinigen und vom Gläubigerausschuss genehmigen zu lassen. Die Auflage des Kollokationsplanes zur Einsichtnahme durch die Gläubiger ist für Mai 2005 vorgesehen.

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hat 2004 insgesamt acht Sitzungen abgehalten. In seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss über die jeweiligen Anträge des Liquidators diskutiert und Beschluss gefasst.

III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Allgemeines

In der Berichtsperiode sind vom Liquidator Debitorenforderungen von rund CHF 2.3 Mio. einkassiert worden. Im Weiteren konnten MD-11 Ersatzteile aus dem noch bestehenden Lager in den USA verkauft werden.

2. Forderungen gegen die Flightlease Holdings (Guernsey) Ltd. und die Flightlease Ireland Ltd.

Die Flightlease AG hält eine 100%-ige Beteiligung an der Flightlease Holdings (Guernsey) Ltd. ("FLHG"). FLHG wurde am 10. März 1998 zwecks steueroptimierten Erwerbs, Finanzierung und Leasing von Flugzeugen der Swissair Schweizerische Luftverkehr AG ("Swissair") und Drittairlines sowie zum Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im Aviatikbereich gegründet. FLHG gründete anschliessend verschiedene 100%-ige Tochtergesellschaften. Diese Tochtergesellschaften haben ihren Sitz ebenfalls mehrheitlich in Guernsey. Sie wurden als sogenannte "special purpose entity" zur Abwicklung einzelner Flugzeug-Transaktionen errichtet. Im Nachgang zur Nachlassstundung der Flightlease AG und der Swissair verschlechterte sich die finanzielle Situation der einzelnen Gesellschaften der Flightlease Guernsey Gruppe.

FLHG wie auch die Gruppe insgesamt betrachtet sind seit längerem überschuldet. Ende November 2003 betrug die Überschuldung der FLHG rund USD 575 Mio. Seit Ende Januar 2004 befinden sich FLHG sowie mehrere ihrer Tochtergesellschaften in Liquidation. Die Flightlease AG hat gegenüber der FLHG Forderungen von USD 382'000 aus ausstehenden Management Fees.

Die Flightlease AG hält im Weiteren eine 100%-ige Beteiligung an der Flightlease (Ireland) Ltd. ("FL Ireland"). FL Ireland wurde am 21. November 1997 ebenfalls zum Zwecke der steueroptimierten Abwicklung von Flugzeugleasingtransaktionen gegründet. FL Ireland ist Partei verschiedener Leasingtransaktionen mit Fluggesellschaften, welche ihren Sitz in Staaten der EU haben, die auf Leasingtransaktionen mit Guernsey Gesellschaften Verrechnungssteuern erheben würden. Auch die finanzielle Situation der FL Ireland verschlechterte sich im Nachgang zur Nachlassstundung der Flightlease AG und der Swissair, so dass FL Ireland Ende 2003 mit USD 275 Mio überschuldet war. Die Flightlease AG hat gegenüber der FL Ireland Forderungen von USD 2'679'000 aus einem Security Deposit für ein Leasinggeschäft.

Die grossen ungesicherten Gläubiger der FLHG sind die SAirGroup mit Forderungen von rund USD 129 Mio. und die SAirGroup Finance (NL) BV ("FinBV") mit Forderungen von rund USD 208 Mio. Beide Gesellschaften haben aber keine Forderungen gegenüber der FL Ireland. Gesicherte Gläubiger, deren Forderungen in gewissem Umfang durch Sicherungszessionen von Rechten aus Leasingverträgen, Pfandrechten an Flugzeugen oder anderweitig abgesichert waren, sind Banken, Exportrisikogarantieagenturen und Flugzeugeigentümer.

Ab anfangs Mai 2002 wurden Verhandlungen zwischen den ungesicherten Gläubigern und gesicherten Gläubigern über eine geordnete Liquidation der FLHG und ihrer Tochtergesellschaften und der FL Ireland geführt. Es sollte verhindert werden, dass die einzelnen Gesellschaften unkoordiniert in Konkurs fallen würden. Dies hätte zu Wertverlusten geführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde mit jedem einzelnen gesicherten Gläubiger der ungesicherte Teil seiner Forderungen festgelegt. Dabei musste der anrechenbare Wert der zu seinen Gunsten belasteten oder in seinem Eigentum stehenden Flugzeuge sowie seine jeweiligen

Forderungen aus den aufzulösenden Leasing- und Finanzierungsverträgen bestimmt werden.

Nach rund eineinhalbjährigen Verhandlungen konnte Ende 2003 eine Lösung zur einvernehmlichen Liquidation der Flightlease Guernsey Gruppe und FL Ireland gefunden werden. Die erzielte Gesamtlösung umfasst zwei Vertragswerke, eine Vereinbarung betreffend die Flightlease Guernsey Gruppe, den Guernsey Deed und eine Vereinbarung betreffend FL Ireland, den Ireland Deed.

Die beiden Vereinbarungen enthalten im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Grundsätzliches Moratorium zur Geltendmachung der Gläubigerforderungen mit Ausnahme von Forderungen, für welche Sicherheiten bestellt wurden;
- Rasche Einleitung der Liquidation von FLHG und ihrer Tochtergesellschaften sowie der FL Ireland;
- Bestellung eines Gläubigerausschusses für die FLHG, bestehend aus je einem Vertreter der FinBV und der SAirGroup;
- Einräumung beschränkter Immunität zugunsten des Managements der beteiligten Gruppengesellschaften der Flightlease Guernsey Gruppe und der FL Ireland;
- Verzicht der beteiligten Gruppengesellschaften der Flightlease Guernsey Gruppe auf alle Rechte an nicht in ihrem Eigentum stehenden Flugzeugen;
- Festlegung der Höhe der ungesicherten Forderungen der einzelnen beteiligten Gläubiger;
- Spezieller Verteilmechanismus betreffend Liquidationsdividende bei der FL Ireland, sogenannte "Aircraft by Aircraft Distribution".

Die Dividende der Flightlease AG auf ihren anerkannten Forderungen gegenüber der FLHG von USD 382'000 wird ca. 20% betragen. Für ihre Forderungen gegenüber der FL Ireland von USD 2'679'000 wurde im Ireland Deed eine Pauschaldividende von USD 220'000 vereinbart.

Die Gläubigerausschüsse der Flightlease AG und der SAirGroup haben den beiden Vereinbarungen betreffend Flightlease Guernsey Gruppe und FL Ireland zugestimmt. Die Liquidationsverfahren in Guernsey und Irland

sind zwischenzeitlich eingeleitet worden und bereits weit fortgeschritten. Bei der FLHG wird kurzfristig eine erste Abschlagszahlung von 7.5% an die Gläubiger erfolgen.

IV. VERMÖGENSSTATUS DER FLIGHTLEASE AG PER 31. DEZEMBER 2004

1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der Flightlease AG per 31. Dezember 2004. In diesem Status wird der Vermögensstand der Flightlease AG in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2004 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

2. Aktiven

Bei den noch nicht verwerteten Aktiven handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um von der Flightlease AG gehaltene Beteiligungen, um einen Restposten IT- und Büromobiliar sowie um ein MD-11 Ersatzteillager in den USA. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche pro memoria aufgeführt.

3. Massenschulden

Die per 31. Dezember 2004 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

4. Nachlassforderungen

Die Beurteilung der Forderungen durch den Liquidator im Rahmen des Kollokationsverfahrens ist im Wesentlichen abgeschlossen. Der Kollokationsplan muss aber noch vom Gläubigerausschuss genehmigt werden. Im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2004 wird deshalb dargestellt, welche Forderungssumme in welcher Klasse angemeldet und vom Liquidator im jetzigen Zeitpunkt anerkannt respektive abgewiesen wird. Bis zur Auflage des Kollokationsplanes sind noch Änderungen möglich. Zu den pfandgesicherten Forderungen und den Forderungen in der 1. und 3. Klasse sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Pfandgesicherte Forderungen: Mit dem Vollzug der Vereinbarung betreffend Verwertung der verpfändeten 4 Flugzeugrumpfe HB-IJB, HB-

IJF, HB-IJG und HB-IOD (siehe Zirkular Nr. 3, Ziff. I.2) fielen auf der Passivseite alle pfandgesicherten Forderungen weg. Gesamthaft reduzierte sich das Forderungstotal bei der Flightlease AG durch diese Transaktion um USD 200 Mio. oder rund CHF 275 Mio.

Forderungen der 1. Klasse: Von den ursprünglich in der 1. Klasse angemeldeten Forderungen von CHF 1'616'406'433.75 werden vom Liquidator CHF 914'233 anerkannt. Die Kollokationsentscheide für von fünf Mitgliedern des Managements der Flightlease AG angemeldete Forderungen sollen ausgesetzt werden, bis geklärt ist, ob gegenüber diesen Personen Verantwortlichkeitsansprüche bestehen, die mit den angemeldeten Forderungen verrechnet werden können.

Forderungen der 3. Klasse: Im Rahmen der Ausarbeitung des Kollokationsplanes konnten verschiedene Forderungsanmeldungen bereinigt werden. Verblieben sind schliesslich angemeldete Forderungen von CHF 19'062'744'054. Davon werden vom Liquidator Forderungen im Betrag von CHF 1'837'131'134 anerkannt. Der Kollokationsentscheid für die von der SAirGroup angemeldeten Forderungen soll ausgesetzt werden, bis die gegenseitigen Forderungsverhältnisse geklärt sind.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Vor der Bereinigung der angemeldeten Forderungen im Rahmen des Kollokationsverfahrens kann die voraussichtliche Nachlassdividende für die Forderungen der 3. Klasse nicht zuverlässig geschätzt werden. Die Bandbreite liegt zwischen 0.4 % und 9 %.

V. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN

1. Anfechtungsansprüche

1.1 Einleitung

Auf der Basis des Berichts der Ernst & Young AG in Sachen Swissair sind die Zahlungen der Flightlease AG ab 1. Januar 2001 bis 5. Oktober 2001 (Datum der provisorischen Nachlassstundung) daraufhin geprüft worden, ob sie im Sinne der Art. 285 ff. SchKG angefochten und die erfolgten Zahlungen von den Empfängern zurückgefordert werden können. Bei der Überprüfung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Nicht näher geprüft wurden die Zahlungen an die SAirGroup, die SAirLines oder die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG ("Swissair"). Diese drei Gesellschaften befinden sich ebenfalls in Nachlassliquidation. Zur Wahrung der Rechte der Flightlease AG werden die möglichen Anfechtungsansprüche in den Nachlassverfahren dieser Gesellschaften als Nachlassforderungen angemeldet. Über die Zulassung oder Abweisung der Forderungen der Flightlease AG werden dann die Liquidationsorgane in den Nachlassverfahren der jeweiligen Gesellschaft im Rahmen des Kollokationsverfahrens entscheiden. Sollten die von der Flightlease AG angemeldeten Forderungen abgewiesen werden, so verbleibt die Möglichkeit, eine Kollokationsklage zu erheben.
- b) Die Zahlungen der Flightlease AG wurden in folgende Gruppen aufgeteilt: Mehrwertsteuern und übrige Steuern, Devisen- und Zins-SWAP-Geschäfte, Leasingraten und Sonderfälle.
- c) Überprüft wurde primär, ob die von der Flightlease AG erbrachten Zahlungen der sogenannten Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG) unterliegen. Ausnahmsweise wurde im konkreten Einzelfall, wenn Anhaltspunkte gegeben waren, auch das Vorliegen einer Schenkungsanfechtung (Art. 286 SchKG) oder einer Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG) geprüft.
- d) Bei jeder Zahlung wurden folgende Fragen geprüft:
 - Sind durch die Zahlung einzelne oder alle übrigen Gläubiger geschädigt worden?
 - Hat die Flightlease AG respektive deren Organe die Gläubigerschädigung absichtlich vorgenommen oder mindestens in Kauf genommen?
 - Konnte der begünstigte Gläubiger bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Gläubigerschädigungsabsicht der Flightlease AG erkennen?
- e) Für die Beurteilung der subjektiven Elemente, Gläubigerschädigungsabsicht und deren Erkennbarkeit durch den begünstigten Gläubiger, sind der Zeitpunkt der Zahlung und die Nähe des Gläubigers zur Flightlease AG - sein Wissen über die Finanzlage - von entscheidender Bedeutung. Es wurde folgendes Schema angewandt:



Die Untersuchungen haben bei den einzelnen Zahlungsgruppen zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen geführt.

1.2 Mehrwertsteuern und übrige Steuern

Die Flightlease AG bezahlte bis zum 30. August 2001 verschiedene Mehrwertsteuerrechnungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Bei der Tilgung der offenen Mehrwertsteuerrechnungen handelt es sich um Zahlungen, welche ohne eine Gegenleistung erfolgten; die Steuer wird voraussetzungslos geschuldet. Dennoch handelt es sich nicht um eine Schenkung, da eine gesetzliche Pflicht zur Leistung besteht. Eine Schenkungsanfechtung kommt daher nicht in Frage.

Die Anfechtbarkeit der Zahlungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung im Sinne einer Absichtsanfechtung würde den Nachweis voraussetzen, dass die Eidgenössische Finanzverwaltung bereits vor dem 1. September 2001 hätte erkennen können, dass die Flightlease AG sie begünstigen beziehungsweise die anderen Gläubiger benachteiligen wollte. Dafür liegen keine Anhaltspunkte vor. Somit sind nicht alle Voraussetzungen für die Anfechtung der Zahlungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung unter diesem Titel gegeben.

Die gleichen Überlegungen gelten sinngemäss auch für die Zahlung einer Staats- und Gemeindesteuerrechnung an die Stadtkasse Kloten am 29. Juni 2001.

1.3 Zins-SWAP-Geschäfte

Die Flightlease AG bezahlte am 6. März 2001 USD 805'512.50, am 12. Juni 2001 USD 1'047'453.82 und am 6. September 2001 USD 1'477'645 an die UBS AG, London Branch, ("UBS"). Rechtsgrundlage für diese Zahlungen waren SWAP-Agreements. Mit diesen SWAP-Agreements wurde das Zinsrisiko für verzinsliche Leasingschulden abgesichert. Die Flightlease AG verpflichtete sich gegenüber der UBS auf bestimmten Kapitalbeträgen Zinsen zu fixen Zinssätzen zu bezahlen. Als Gegenleistung verpflichtete sich die UBS, der Flightlease AG auf den gleichen Kapitalbeträgen Zinsen zu Marktkonditionen zu entrichten. Am jeweiligen Fälligkeitsdatum wurden die beiden Forderungen miteinander verrechnet. Nur der Überschuss zugunsten oder zulasten der Flightlease AG wurde durch Zahlungen von der oder an die UBS ausgeglichen. An den eingangs genannten Daten resultierte jeweils ein Saldo zulasten der Flightlease AG, weil der fixe Zinssatz höher war, als der dem Markt angepasste.

Die Nichtbezahlung des Abrechnungssaldos hätte die Auflösung der SWAP-Agreements zur Folge gehabt. In der Zukunft wäre die Absicherung von Zinsschwankungen zulasten der Flightlease AG weggefallen.

Die Chancen für eine Anfechtung der Zahlungen an die UBS unter den SWAP-Agreements sind daher nicht gut. Den Zahlungen stand jeweils eine marktkonforme Gegenleistung der UBS gegenüber. Diese Gegenleistung bestand in der fortdauernden Absicherung des Zinsrisikos.

1.4 Leasingraten

Die Flightlease AG bezahlte vom 1. Januar 2001 bis zum 5. Oktober 2001 laufend Leasingraten für Flugzeuge, welche sie der Swissair sowie Drittairlines im Rahmen von Sublease-Verträgen zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlungen erfolgten an die Vertragsparteien der jeweiligen Leasingverträge.

Der Bezahlung der jeweiligen Leasingrate stand als Gegenleistung die Gewährung des Nutzungsrechtes am entsprechenden Flugzeug gegenüber. Diese Gegenleistung wurde von den Leasinggebern bis zur Auflösung der Leasingverträge als Folge der Einstellung des Flugbetriebes der Swissair respektive der Nachlassstundung der Flightlease AG erbracht. Eine allfällige Nichtbezahlung der fälligen Leasingraten der

Flightlease AG an die Leasinggeber hätte zu einer vorzeitigen Auflösung der Leasingverträge geführt. Die Flightlease AG wäre dadurch nicht mehr in der Lage gewesen, ihren Verpflichtungen aus den Sublease-Verträgen mit der Swissair und den Drittairlines nachzukommen. Sie hätte dann nicht nur keine Zahlungen mehr aus diesen Sublease-Verträgen erhalten. Sie wäre zusätzlich sowohl gegenüber den Leasinggebern als auch gegenüber der Swissair und den Drittairlines schadenersatzpflichtig geworden. Die Nichtbezahlung der Leasingraten hätte das Substrat der Nachlassmasse nicht erhöht, sondern vielmehr verringert. Durch die Zahlung der Leasingraten ist der Gläubigergesamtheit somit kein Schaden entstanden.

1.5 Sonderfälle

Zahlung an die Balair/CTA Leisure AG: Es geht um eine Zahlung der Flightlease AG vom 24. August 2001 an die Balair/CTA Leisure AG im Umfang von USD 815'000. Über die Balair/CTA Leisure AG ist am 27. November 2001 der Konkurs eröffnet worden. Die Überprüfung der Anfechtbarkeit der genannten Zahlung wurde deshalb aus Kostengründen nicht weiterverfolgt. Überdies hätte eine erfolgreiche Anfechtung auch das Entstehen von Gegenforderungen der Balair/CTA Leisure AG zur Folge.

Honorarzahlung an Baker & McKenzie, Zürich: In diesem Fall geht es um eine Zahlung von CHF 1'043'099.80 (Honorar für anwaltliche Dienstleistungen) am 16. Januar 2001 an die Anwaltskanzlei Baker & McKenzie in Zürich. Eine Anfechtung wird in diesem Fall als aussichtslos beurteilt, weil die Zahlung gut acht Monate vor der Gewährung der Nachlassstundung ausgeführt wurde. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Baker & McKenzie im Zahlungszeitpunkt eine mögliche Gläubigerschädigung hätte erkennen können.

1.6 Schlussfolgerung

Auf der Basis der vorstehenden Beurteilung verzichten der Liquidator und der Gläubigerausschuss generell auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen mit Ausnahme von Ansprüchen gegen die SAirGroup, die SAirLines sowie die Swissair.

2. Staatshaftungsklage wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft

Um den Eintritt der Verjährung zu verhindern, reichte die Flightlease AG zusammen mit der SAirGroup in Nachlassliquidation, der SAirLines in Nachlassliquidation und der Swissair in Nachlassliquidation mit Eingabe vom 19. September 2003 beim Eidgenössischen Finanzdepartement ein Schadenersatzbegehren gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft in der Höhe von CHF 1 Mia. ein. Begründet wurde das Begehren mit dem Vorwurf an das Bundesamt für Zivilluftfahrt ("BAZL"), es habe gegenüber der Swissair bzw. der SAirGroup seine Aufsichtspflichten vernachlässigt.

Die Swissair-Gesellschaften beantragten dem Eidgenössischen Finanzdepartement, die Klage vorläufig zu sistieren, damit vor einer Fortsetzung des Verfahrens die Rechtslage geprüft werden könne. Am 27. Oktober 2003 verfügte das Eidgenössische Finanzdepartement antragsgemäss die Sistierung des Verfahrens.

Im Januar 2004 wurden Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli, Umbricht Rechtsanwälte, mit der Erarbeitung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Klageberechtigung der Swissair-Gesellschaften beauftragt. Das Rechtsgutachten wurde dem Liquidator im April 2004 zugestellt. Das Gutachten weist zunächst daraufhin, dass sich von den vier Swissair-Gesellschaften einzig die Swissair der gewerbsmässigen Beförderung von Personen und Gütern widmete und nur sie über eine Betriebsbewilligung des BAZL bzw. über eine Streckenkonzession des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ("UVEK") verfügte. Die Aufsicht des Bundes beschränkte sich somit auf die Swissair. Die SAirGroup, die SAirLines und die Flightlease AG, welche nicht der Bundesaufsicht unterstanden, können dem Bund gemäss Gutachten überhaupt keine Verletzung von Aufsichtspflichten zur Last legen. Eine entsprechende Haftpflicht gegenüber der Flightlease AG bzw. deren Gläubigern scheidet damit von vornherein aus. Selbst wenn die Flightlease AG der Bundesaufsicht unterstanden hätte, wären die Voraussetzungen für eine Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss Gutachten nicht gegeben. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gläubiger der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst bildet keinen direkten Zweck der Bundesaufsicht über die

Zivilluftfahrt. Im Übrigen wäre eine Haftung auch aufgrund des hohen Selbstverschuldens der Flightlease AG bzw. von deren Organen ausgeschlossen.

Auf der Basis des Gutachtens von Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli verzichten der Liquidator und der Gläubigerausschuss auf die Weiterführung der Staatshaftungsklage für die Flightlease AG.

3. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten gelten zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Flightlease AG verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

Vorliegend handelt es sich um das Recht zur Geltendmachung allfälliger Anfechtungsansprüche der Flightlease AG (siehe Ziff. V.1 vorstehend) und um das Recht zur Weiterführung der Staatshaftungsklage wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (siehe Ziff. V.2 vorstehend). Betreffend Anfechtungsansprüche werden die Gläubiger darauf aufmerksam gemacht, dass zur Wahrung der Rechte bis zum 17. April 2005 erste rechtliche Schritte eingeleitet werden müssten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 21. März 2005** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

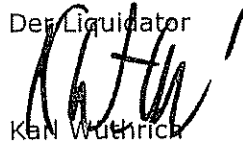
VI. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Im Mai 2005 soll der Kollokationsplan den Gläubigern zur Einsichtnahme aufgelegt werden (siehe Ziff. II.1 vorstehend). Die Gläubiger werden über die Auflage mit einem Zirkular informiert werden. Eine weitere Information der Gläubiger mit einem Zirkular ist im Herbst 2005 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Flightlease AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator



Karl Wutrich

Beilage: Liquidationsstatus der Flightlease AG in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2004

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline Flightlease AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2004

	31.12.2004 CHF	31.12.2003 CHF	Veränderung CHF	Bemerkungen
AKTIVEN				
Liquide Mittel				
UBS CHF 803.530.01B	161'669'859	161'156'766	513'093	
UBS USD 803.530.60M	1'023'464	828'268	195'196	
Total liquide Mittel	162'693'323	161'985'034	708'289	
Liquidations-Positionen:				
Nachlassdebitoren	194'533	156'528	38'005	
Forderungen gegenüber Dritten	6'166'821	8'702'036	-2'535'215	
Beteiligungen	5	5	0	
Flugzeuge	0	92'400'000	-92'400'000	verpfändet
Mobiliar, Ersatzteile	2	2	0	
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.		
Anfechtungsansprüche	p.m.	p.m.		
Total Liquidationspositionen	6'361'361	101'258'571	-94'897'210	
TOTAL AKTIVEN	169'054'684	263'243'605	-94'188'921	
PASSIVEN				
Massenschulden				
Nachlasskreditoren	34'083	91'287	-57'204	
Rückstellung Liquidationskosten	2'000'000	2'000'000	0	
Total Massenschulden	2'034'083	2'091'287	-57'204	
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	167'020'601	261'152'318	-94'131'717	

Flightlease AG in Nachlassliquidation

NACHLASSFORDERUNGEN

Kategorie	angemeldet	vom Liquidator			Nachlassdividende	
		anerkannt	abgewiesen	Entscheid ausgesetzt	minimal	maximal
Pfandgesicherte	-	-	-	-	-	-
1. Klasse	4'537'692	914'233	1'468'666	2'154'793	100.0%	100.0%
1. Klasse Swissair-Angestellte	93'714'575	-	93'714'575	-	100.0%	-
2. Klasse	1'289	2'654	-1'365	-	100.0%	100.0%
3. Klasse	19'062'744'054	1'837'131'134	16'711'713'261	513'899'659	0.4%	9.0%
Total Nachlassforderungen	19'160'997'610	1'838'048'021	16'806'895'137	516'054'452		